

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.23 vom 22. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.23

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.23 du 22 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.23 del 22 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 58 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Gemäss Art. 60 Abs. 1 StPO sind Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat. Die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen erfolgt damit nur auf entsprechendes Gesuch einer Partei. Dieses Begehren kann auch von einer anderen Partei als derjenigen, welche das Ausstandsgesuch eingereicht hat, gestellt werden. Eine Beschwerde ist nicht erforderlich (BGer 1B_246/2017 vom 6. Oktober 2017 E. 4.1; Boog, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 60 StPO N 2; Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 60 N 4; Jositsch/Schmid, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage, Zürich 2023, Art. 60 N 3). Über Ablehnungsgesuche gegen die erstinstanzlichen Gerichte oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion der Beschwerdeinstanz aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Nach Art. 58 Abs. 1 StPO kann «eine Partei» ein Ausstandsgesuch stellen. Dazu legitimiert sind somit grundsätzlich die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO) sowie weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 2 StPO; vgl. auch Boog, a.a.O., Art. 58 StPO N 1). Da der Gesuchsteller im gegen ihn geführten Strafverfahren beschuldigte Person ist, ist er ohne weiteres zur Stellung des Ausstandsbegehrens legitimiert.

E. 1.3

1.3.1 Ein Ausstandsgesuch muss nach Art. 58 Abs. 1 StPO «ohne Verzug» gestellt werden, mithin sobald vom Ausstandsgrund bzw. den Umständen, welche die Befangenheit begründen, Kenntnis erlangt wird und die betroffene Person diese sinnvoll darzutun bzw. glaubhaft zu machen vermag. Der Ausstand ist damit so früh wie möglich, das heisst in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme zu verlangen, wobei die Umstände des Einzelfalls und das Verfahrensstadium zu berücksichtigen sind (Boog, a.a.O., Art. 58 StPO N 5). Ein Gesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt als rechtzeitig. Unzulässig ist jedenfalls ein Zuwarten während zweier Wochen (BGer 1B_315/2020 vom 23. September 2020 E. 4.1, 1B_18/2020 vom 3. März

2020 E. 3.1, 1B_559/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.2, 1B_120/2019 vom 7. Juni 2019 E. 2.2). Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 134 I 20 E. 4.3.1, 132 II 485 E. 4.3; Keller, a.a.O., Art. 58 N 4).

1.3.2 Die für die rechtzeitige Geltendmachung eines Ausstandsgrunds massgebliche Frist läuft erst ab tatsächlicher Kenntnis der den Ausstandsgrund begründenden Umstände, nicht schon ab der blossen Möglichkeit der Kenntnis. Die Parteien sind mithin nicht gehalten, zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens nach möglichen Einwendungen gegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu forschen. Der Ausstandsgrund muss tatsächlich erkannt worden sein bzw. bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen sein. Die Partei hat die Rechtzeitigkeit des Gesuchs bzw. den Zeitpunkt der Entdeckung des Befangenheitsgrundes nicht bloss glaubhaft zu machen, sondern nachzuweisen (BGE 140 III 610 E. 4.1, 132 III 715 E. 3.1; Boog, a.a.O., Art. 58 StPO N 5).

1.3.3 In ihrer Stellungnahme bringt die Strafgerichtspräsidentin vor, das gegen sie gerichtete Ausstandsgesuch sei zu spät eingereicht worden. Die Verteidigung nenne keine materiellen Gründe für das Ausstandsgesuch; sie verweise diesbezüglich lediglich implizit auf die im Entscheid vom 5. April 2024 genannten Tatsachen. Diese Tatsachen seien indes allesamt spätestens seit den Medienberichten über die Befragung des Vorsitzenden des Strafgerichts B_____ durch das Appellationsgericht im Sommer 2023 allgemein bekannt. Da ein Glaubhaftmachen gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO genüge, habe die Verteidigung ohne weiteres aufgrund dieser Medienberichte spätestens im Herbst 2023 den Ausstand verlangen können bzw. müssen. Dass vorgängig ein Gericht entscheide, dass die mit Blick auf die geltend gemachte Befangenheit angeführten Tatsachen effektiv den Anschein einer Befangenheit begründeten, könne nicht Voraussetzung der Stellung eines Befangenheitsantrags sein.

1.3.4 Der Gesuchsteller macht replicando geltend, seine vormalige Verteidigerin sei nicht in die Ausstandsverfahren involviert gewesen. Gleichwohl habe sie unmittelbar nachdem sie durch die Medienberichterstattung von den einen Anschein der Befangenheit begründenden Tatsachen erfahren habe, ein Ausstandsgesuch gestellt. Der neue Verteidiger habe dieses dann noch am Tag seiner Mandatierung wiederholt und ergänzend begründet. Darüber hinaus habe die Verfahrensleiterin in SB.2020.110 das Berufungsverfahren eigens wegen der zu klärenden Grundsatzfrage betreffend Befangenheit sistiert.

1.3.5 Entgegen der Auffassung der Strafgerichtspräsidentin kann der ehemaligen Verteidigerin bzw. dem Gesuchsteller nicht unterstellt werden, dass sie bereits vor dem Entscheid vom 5. April 2024 Kenntnis über die potentiellen Ausstandsgründe gehabt haben, zumal sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in die Ausstandsverfahren involviert waren und deshalb auch nicht an der parteiöffentlichen Einvernahme vom

E. 5

5.1 Heisst das Beschwerdegericht die Ausstandsbegehren gut, hat es ■ sofern im entsprechenden Verfahren bereits Anträge hinsichtlich der Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften gestellt wurden ■ auch darüber zu entscheiden (BGE 144 IV 90 E. 1.1.2; AGE DGS.2023.31 vom 19. Oktober 2023 E. 1.3; Keller, a.a.O., Art. 60 N 3; Jositsch/Schmid, a.a.O., Art. 60 N 3; Boog, a.a.O., Art. 60 StPO N 2a).

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Verfahrens zu Lasten des Kantons (Art. 59 Abs. 4 StPO).

6.2 Dem Gesuchsteller ist in analoger Anwendung von Art. 429 f. StPO eine Parteientschädigung zuzusprechen (Keller, a.a.O., Art. 59 N 12; Jositsch/Schmid, a.a.O., Art. 59 N 10; AGE DGS.2021.3 vom 29. Dezember 2021 E. 4, DGS.2020.22 vom 17. Februar 2021 E. 5.2), wobei ohne weiteres auf die Honorarnote seines Vertreters vom 2. Dezember 2024 abgestellt werden kann. Für Details wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.